



Hinweise zu den Versicherungen für die Mitglieder des Verbandes, hauptamtliche Mitarbeiter und beordnete Teilnehmer an Verbandsveranstaltungen

Stand: April 2015

I. Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen: bis zu **EUR 3.000.000,-** pauschal für Personen- / Sachschäden
bis zu **EUR 100.000,-** für Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

für die Haftpflicht-Versicherung

1. die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Verbandes bei Verbandsveranstaltungen; einschließlich der Teilnahme an Reservedienstleistungen.
2. Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
3. die gesetzliche Haftpflicht des Reservistenverbandes einschließlich seiner Landesgruppen und deren Untergliederungen:
 - aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Verbandszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Übungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);
 - aus der Durchführung sicherheits- und verteidigungspolitischer Bewusstseinsarbeit im Interesse der Bundeswehr, u. a. in Form von Flugblattaktionen, Teilnahme an öffentlichen Diskussionen sowie aus der Einrichtung und dem Betreiben von Informationsständen, einschließlich aus Anlass von Sonderveranstaltungen/Aktionstagen (z. B. „Tag der Reservisten“)
Versicherungsschutz besteht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche öffentliche Veranstaltungen von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigt und evtl. Auflagen eingehalten werden;
 - aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition (auch Handgranaten) und deren Überlassung an Verbandsmitglieder unter Einschluss der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen zu Verbandszwecken.
 - Versichert sind Schäden an gemieteten Räumlichkeiten, Örtlichkeiten und deren Ausstattung sowie von der Bundeswehr, öffentlichen Institutionen und Verwaltungen (z. B. THW, DRK) ausgeliehenes Gerät/Material und deren Ausstattung.
 - Versichert sind Schäden an **mitgliedseigenen Kraftfahrzeugen**, die sich anlässlich einer im Auftrag des Versicherungsnehmers durchgeführten Fahrt von Mitgliedern zu und von Veranstaltungen und Verhandlungen hierzu ereignen (Geltungsbereich: **Europa**). Ersetzt wird ein Schaden bis zur **Höhe des Zeitwertes am Schadenstag, im Höchstfall je Schadenereignis bei Verbandsmitgliedern EUR 25.000,00 und bei Hauptamtlichen EUR 50.000,00. Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 332,34. Sie wird dem Geschädigten auf Antrag durch den Verband ersetzt.**

Nicht unter Versicherungsschutz fallen:

- Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt werden (z.B. Trunkenheit);



II. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des Verbandes, die während der Ausübung ihrer **Vereinstätigkeit bzw. Arbeitszeit und bei Reservedienstleistungen** einen Unfall erleiden.

Für beordnete Reservisten, die im Rahmen von Verbandsveranstaltungen an Ausbildungsmaßnahmen IGF / KLF teilnehmen, gelten die gleichen Versicherungssummen wie für Mitglieder, ausgenommen ist die Leistung bei Vollinvalidität. Sie beträgt 100.000,00 €. Die Kosten trägt der Bund.

Versicherungssummen betragen je Person für sämtliche Mitglieder des Verbandes:

52.000,00 €	für den Invaliditätsfall ^{*)}
117.000,00 €	bei Vollinvalidität ^{*)}
26.000,00 €	für den Todesfall
20.000,00 €	Bergungskosten
20.000,00 €	kosmetische Operationen

*) Die Invalidität wird ein Jahr nach dem Unfall durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. Erst dann werden die Versicherungsleistungen gezahlt.

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die Mitglieder des VdRBw bei den von dem Verband, Landesverbänden oder sonstigen Untergliederungen des VdRBw durchgeführten Veranstaltungen und Festlichkeiten, bei militärischen Übungen einschließlich dem Umgang mit Waffen und Munition und bei sonstigen Veranstaltungen, an denen sie im Auftrag des Verbandes teilnehmen, betroffen sind.

Während der Dauer auswärtiger Veranstaltungen sowie für die Dauer von Wehrübungen umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle privater Natur. Unfälle auf der Hin- und Rückreise zum und vom Ort der Veranstaltung sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils, sobald der Versicherte zum Zwecke des Antritts der Reise seine Wohnung verlässt, jedoch nicht früher als 24 Stunden vor Beginn der auswärtigen Veranstaltung. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr in die Wohnung, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.

Wichtig: Arzt- / Krankenhauskosten sowie evtl. entstehende Verdienstauffälle sind nicht mitversichert!

III. Rechtsschutzversicherung

Grundlage des Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung. Versichert ist:

- Der Rechtsschutz für Vereine.
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander.
- Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundeswehr-Einsatz-versorgungsgesetz (im außergerichtlichen Bereich wird im Rechtsschutzfall eine telefonische Rechtsberatung geleistet; Selbstbeteiligung keine). Die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interesse aus dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Bundeswehrverwaltung (ausgenommen sind Versorgungsschäden).



- Vorübergehende Auslandsaufenthalte von bis zu 50 Vereinsmitgliedern zu Kongresszwecken und ähnlichen Veranstaltungen auch außerhalb Europas.

Bei Anträgen auf Rechtsschutz muss der dem zugrunde liegende Sachverhalt hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Kostenverursachende Maßnahmen sollten erst dann eingeleitet werden, wenn die Versicherung die Gewährung des Rechtsschutzes bestätigt hat.

IV. Allgemeine Hinweise:

Es gelten die jeweils gültigen Vertragsbedingungen zwischen dem Reservistenverband und den Vertragsgesellschaften. Schaden- und Unfallmeldungen sind umgehend nach Eintritt des Falles mit den verfügbaren Unterlagen bei der für das Verbandsmitglied zuständigen Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

Wichtig: Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vom Verband für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen ist der unmittelbare Zusammenhang der Schadenursache mit den Aktivitäten des Verbandes bzw. für den Verband.

Dieser Sachverhalt muss von der Bundesgeschäftsstelle in jedem Einzelfall gegenüber der Versicherung bestätigt werden. Dabei ist die Mitwirkung durch die Stellungnahme der für das Unfallgeschehen zuständigen Geschäftsstelle erforderlich, die den Vorgang unter nachrichtliche Beteiligung der vorgesetzten Geschäftsstelle an die Bundesgeschäftsstelle weiterleitet.

Jeder Versicherungsfall ist anders gelagert und somit individuell zu bewerten.

Es ist nicht möglich, anhand von Fallbeispielen im Voraus darzustellen, in welchen Fällen die Versicherung einen Schaden übernimmt. Dies ergibt sich erst aus der versicherungstechnischen Bearbeitung des Schadenfalles, bei der **alle** Einzelumstände der Schadenentstehung einbezogen werden. Prinzip: Je besser die Dokumentation, desto einfacher die Bewertung des Falles.

Anschrift für die Versicherungs- / Schadensmeldung:

Verband der Reservisten der
Deutschen Bundeswehr e.V.
Sachgebiet Verbandsarbeit
Zeppelinstraße 7A
53177 Bonn
Telefon: 0228 25909-53
Fax: 0228 25909-99
Mail: Verbandsarbeit.VerbAngel@Reservistenverband.de

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Bonn, 25.03.2015

Im Auftrag



Lang
Sachgebietsleiter